

ÖSTERREICH'S FISCHEREI

ZEITSCHRIFT FÜR DIE GESAMTE FISCHEREI, FÜR LIMNOLOGISCHE,
FISCHEREIWISSENSCHAFTLICHE UND GEWÄSSERSCHUTZ - FRAGEN

24. Jahrgang

MAI/JUNI

Heft 5/6

Dr. Heinrich Scheer

Die Ansprüche des Fischereiberechtigten nach dem Nachbarrecht

Die Ansprüche eines Grundeigentümers nach dem Nachbarrecht sind im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch im § 364 und 364a geregelt.

In einer Reihe von Entscheidungen ebenso auch in der Literatur wird festgestellt, daß das Fischereirecht nach seiner rechtlichen Natur als Dienstbarkeit anzusehen ist, der Fischereiberechtigte wird dabei einem Grundeigentümer gleichgestellt, so daß die Bestimmungen der §§ 364 und 364a ABGB auf die Ansprüche des Fischereiberechtigten anzuwenden sind.

Dabei stimmt die Lehre mit der Rechtsprechung darin überein, daß die Ansprüche nach § 364 und § 364a ABGB nur dem Eigentümer eines Grundstückes oder dem Fischereiberechtigten selbst zustehen, nicht aber dem Pächter. Der Anspruch nach § 364a ABGB ist in erster Linie ein Anspruch auf Unterlassung der schädlichen Einwirkung, die vom Grundstück des Nachbarn durch Abwässer, Wärme, Gase etc. ausgeht. Soweit diese schädlichen Einwirkungen vom Grundstück des Nachbarn das gewöhnliche ortsübliche Maß übersteigen, ist dem Anspruch des Fischereiberechtigten auf Unterlassung stattzugeben. Eine unmittelbare Zuleitung eines Abwassers ohne besonderen Rechtstitel, also ohne wasserbehördliche Genehmigung ist nach § 364 ABGB unter allen Umständen unzulässig.

Der Anspruch nach § 364 ABGB ist daher in erster Linie ein Anspruch auf Unterlassung. Soweit ein Schaden eingetreten ist,

kann der Fischereiberechtigte den Ersatz des Schadens verlangen, es handelt sich dabei um einen Ausgleichsanspruch, der ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Nachbarn gewährt wird.

Geht die Beeinträchtigung von einer Bergwerksanlage oder einer anderen behördlich genehmigten Anlage aus, die sich auf dem Grundstück des Nachbarn befindet, und überschreitet diese schädliche Einwirkung das ortsübliche Ausmaß, dann steht dem Fischereiberechtigten nicht der Anspruch auf Untersagung oder Einstellung der schädlichen Einwirkung zu, sondern lediglich auf Ersatz des zugefügten Schadens und zwar auch dann, wenn darauf bei der behördlichen Verhandlung über die Bewilligung der Anlage auf dem Nachbargrund keine Rücksicht genommen worden ist.

Auch dieser Anspruch auf Schadenersatz steht dem Fischereiberechtigten unabhängig von einem Verschulden des Nachbarn zu, der Fischereiberechtigte hat daher nicht den mitunter schwierigen Beweis des Verschuldens des Eigentümers des Nachbargrundstückes oder der behördlich bewilligten Anlage auf dem Nachbargrundstück zu erbringen, sondern lediglich, daß der Schaden tatsächlich durch die Einwirkung entstanden ist, die vom Nachbargrundstück ausgegangen ist.

Der Fischereiberechtigte hat daher, wenn er seinen Ausgleichsanspruch nach dem Nachbarrecht geltend macht, nur zu be-

weisen, daß zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Schaden ein ursächlicher Zusammenhang (Kausalität) besteht.

Dabei hat der Oberste Gerichtshof wiederholt in Entscheidungen festgestellt, daß schon ein höherer Grad der Wahrscheinlichkeit für den Beweis des ursächlichen Zusammenhanges genügt.

Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß in einem Schadenersatzprozeß wegen eines Fischschadens nicht immer der strikte Nachweis der rein naturwissenschaftlichen Kausalität für ein Fischsterben in einem Bach zufolge des Einfließens verschiedener Abwässer erbracht werden kann.

Nach der Rechtslehre und wiederholten Entscheidungen genügt aber zur Begründung des Ersatzanspruches nach dem Nachbarrecht der Beweis einer hohen Wahrscheinlichkeit der Kausalität, daß kein vernünftiger Grund besteht, an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Schaden zu zweifeln. In einem solchen Fall müßte nach Entscheidungen der belangte Nachbar zum Zwecke der Erschütterung der Annahme des wahrscheinlichen Zusammenhanges eine ernstlich in Betracht zu ziehende Möglichkeit einer anderen Verursachung aufzeigen.

In diesem Zusammenhang ist eine interessante Entscheidung des Obersten Gerichtshofes am 28. Juni 1965, 1 Ob 72/65 ergangen. In diesem Rechtsstreit wurde die Stadt Wien wegen eines Schadens belangt, der durch einen Rohrbruch entstanden ist.

Diese Wasserleitung ist in der Zeit zwischen 1907 bis 1910 errichtet worden, sie steht im Eigentum der Stadt Wien, wurde aber wasserrechtlich nicht bewilligt, sie ist auch im Wasserbuch nicht eingetragen.

Aus diesem Grund, so entschied der Oberste Gerichtshof, ist die Stadt Wien für den Immissionsschaden zu Recht nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über das Nachbarrecht belangt worden.

Dabei hat der Oberste Gerichtshof auch die Frage geprüft, ob die Stadt Wien nicht nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes hätte in Anspruch genommen werden müssen.

Der Oberste Gerichtshof war der Meinung, daß die Stadt Wien auf dem Gebiete der öffentlichen Wasserversorgung wohl hoheitsrechtliche Aufgaben zu erfüllen hat, sie scheidet dadurch aber nicht aus dem Anwendungsbereich der Privatrechtsordnung aus.

Zu den Eigentümern benachbarter Grundstücke bestehen gewisse nachbarrechtliche Beziehungen, die Vorsorge, daß diese Nachbargrundstücke nicht durch Abwässer beeinträchtigt werden, gehört nicht zum Bereich der Hoheitsverwaltung, sondern fällt in den Bereich der Wirtschaftsverwaltung. Daher ist nach Meinung des Obersten Gerichtshofes die Anwendung der Bestimmungen des § 364 Abs. 1 und 2 ABGB auch gegen die Stadt Wien gerechtfertigt, diese Schadenersatzforderung ist nicht nach dem Amtshaftungsgesetz zu beurteilen.

Mit dieser Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof aber auch eine weitere Voraussetzung bestätigt, die für die Anwendung des Nachbarrechtes nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch notwendig ist.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Stadt Wien nach dem Nachbarrecht war nämlich auch, daß die Wasserleitung wasserrechtlich nicht genehmigt und auch nicht im Wasserbuch eingetragen war.

Gegen einen Wasserberechtigten, also den Inhaber einer Wasserbenutzungsanlage, die ordnungsgemäß nach dem Wasserrechtsgesetz genehmigt worden ist, können Schadenersatzansprüche nur nach den Bestimmungen des § 26 WRG 1959 geltend gemacht werden.

Geht die schädliche Einwirkung, also das Abwasser oder dergleichen von einer genehmigten Wasserbenutzungsanlage auf dem Grund des Nachbarn aus, dann können die Schadenersatzansprüche gegen diesen Wasserberechtigten nur im Rahmen der Bestimmungen des § 26 WRG 1959 geltend gemacht werden, nicht aber nach dem Nachbarrecht.

Die Behandlung der Ersatzansprüche auf Grund der Bestimmungen des § 26 WRG 1959, insbesondere im Falle einer Verpachtung, soll in einem weiteren Aufsatz behandelt werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1971

Band/Volume: [24](#)

Autor(en)/Author(s): Scheer Heinrich

Artikel/Article: [Die Ansprüche des Fischereiberechtigten nach dem Nachbarrecht 69-70](#)